

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am Tag der Abstimmung **Sonntag, 14.04.2024**

1. Am Tag der Abstimmung **Sonntag, 14.04.2024** findet ein

Bürgerentscheid **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren):

Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)

Sind Sie dafür, dass die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach aus rechtlich schützbareren eigenen Quellen und Brunnen sowie mit zusätzlichem Bezug von Trinkwasser vom Wasserzweckverband Bayerischer Wald (Waldwasser bzw. Fernwasser), als sogenanntes "zweites Standbein", dauerhaft gesichert wird?

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren):

Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser

Soll die Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach weiterhin ausschließlich mit Eigenwasser betrieben werden?

Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren pro Mischwasserversorgung) und Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren für die Betreibung der Wasserversorgung ausschließlich mit Eigenwasser) gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Die Abstimmung dauert von Beginn der Abstimmungszeit **08:00** Uhr bis Ende der Abstimmungszeit **18:00** Uhr

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat.

2.1. **Im Abstimmungsraum:**

Zahl

2.1.1. Die Gemeinde/Stadt ist in 1 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 21. Tag vor dem Abstimmungstag **24.03.2024** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2. Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl 0 Sonderbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein
-Entfällt-

2.1.3. Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

2.1.4 Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag		16. Tag vor dem Abstimmungstag	
in der Zeit vom _____ bis zum _____			
von Montag bis Freitag	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im _____

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2.1.5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel liegt der Abstimmungsbenachrichtigung bei und ist von den Abstimmenden am Tag der Abstimmung mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch Briefabstimmung:

In der Gemeinde findet ein angeordneter Bürgerentscheid statt.

Angeordnete Bürgerentscheide:

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmungsbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

2.2.1. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung

2.2.2. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

2.2.3. Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel

und dem Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis Ende der Abstimmungszeit 18:00 Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in

Uhrzeit

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Rathaus Böbrach, Sitzungssaal im Obergeschoss, Rathausplatz 1, 94255 Böbrach

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme behindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum
Böbrach, 13.03.2024

Schönberger, 1. Bürgermeister
Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 13.03.2024 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: --- im/in der ---

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



Stimmzettel

für die Bürgerentscheide
in der Gemeinde Böbrach
am 14. April 2024

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)		Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser	
Sind Sie dafür, dass die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach aus rechtlich schützbaeren eigenen Quellen und Brunnen sowie mit zusätzlichem Bezug von Trinkwasser vom Wasserzweckverband Bayerischer Wald (Waldwasser bzw. Fernwasser), als sogenanntes „zweites Standbein“, dauerhaft gesichert wird?		Soll die Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach weiterhin ausschließlich mit Eigenwasser betrieben werden?	
Sie haben hier eine Stimme		Sie haben hier eine Stimme	
<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN	<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
Stichfrage			
Werden die bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren pro Mischwasserversorgung) und Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren für die Betreibung der Wasserversorgung ausschließlich mit Eigenwasser) gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?			
Sie haben hier eine Stimme			
<input type="radio"/> Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)	<input type="radio"/> Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser		
Bürgerentscheid 1		Bürgerentscheid 2	